

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Ebelsbach

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (BayRS 2024- -I) erläßt die Gemeinde Ebelsbach eine

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter der Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflichten

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;

- c) wer die Kosten veranlaßt hat;
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist bei

einem Kindergrab	32,00 €
einer Einzelgrabstätte -Einfachgrab-	104,00 €
einer Einzelgrabstätte -Tiefgrab-	154,00 €

- (2) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Familiengrabplatz beträgt 288,00 €

- (3) Die Grabgebühr für ein Urnengrab beträgt für die Dauer von 15 Jahren 32,00 €
Die Gebühr für eine Urnennische beträgt für die Dauer von 15 Jahren 510,00 €
Die Verschußplatte für die Urnennische kostet 77,00 €

- (4) Übersteigt die Ruhefrist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist für die erforderliche Verlängerung des Nutzungsrechts eine anteilige Gebühr zu entrichten. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

- (5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes (§ 10 Abs. 4) für 10 Jahre beträgt die Gebühr

bei einem Kindergrab	22,00 €
bei einer Einzelgrabstätte -Einfachgrab-	42,00 €
bei einer Einzelgrabstätte -Tiefgrab-	52,00 €
bei einem Familiengrab	72,00 €
bei einem Urnengrab	22,00 €
bei einer Urnennische	340,00 €

- (6) Zu den Grabgebühren nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

Sie beträgt für	
ein Kindergrab	16,00 €
eine Einzelgrabstätte –Einfachgrab-	16,00 €
eine Einzelgrabstätte –Tiefgrab-	16,00 €

einen Urnengrabplatz / Nische	16,00 €
einen Familiengrabplatz	27,00 €

Teiljahresbeträge sind auf die volle Jahresgebühr aufzurunden.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenperson beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 45,00 € |
| b) bei Verstorbenen über 5 Jahre | 90,00 € |
| c) bei Urnenbestattung ohne Aussegnung | 39,00 € |
| mit Aussegnung | 77,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Einsargung einer Leiche beträgt
- | | |
|-----------------|---------|
| a) bis 5 Jahre | 21,00 € |
| b) über 5 Jahre | 62,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) für Dienstleistung während der Beerdigung | 27,00 € |
| b) für den Kreuzträger | 15,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Kränze beilegen) beträgt
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) für ein Urnengrab | 85,00 € |
| b) für ein Kindergrab | 159,00 € |
| c) für eine Grabstelle –einfachtief- | 287,00 € |
| d) für eine Grabstelle –doppeltief- | 353,00 € |
- | | |
|-------------------------|---------|
| Frostzuschlag bis 10 cm | 24,00 € |
| Frostzuschlag bis 20 cm | 34,00 € |
| Frostzuschlag bis 30 cm | 57,00 € |
| Frostzuschlag bis 40 cm | 77,00 € |
| Felszuschlag bis | 85,00 € |
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 8,00 € |
| b) bei Verstorbenen über 5 Jahre | 16,00 € |
- (6) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt 16,00 € pro Tag
- (7) Für nicht in Ebelsbach wohnende Personen wird der doppelte Gebührensatz nach den Abs. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

(1) schriftliche Auskünfte von	6,00 €
(2) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	
a) für Kinder- und Einzelgrabstätten	8,00 €
b) für Urnengräber	8,00 €
c) für Familiengräber	13,00 €
(3) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	52,00 €
(4) Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	26,00 €
(5) Reinigung des Leichenhauses verursacht durch undichte Särge je angefangene Stunde	13,00 €

§ 7

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. |

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2001 einschließlich der Änderungssatzung vom 17.12.2004 außer Kraft.

Ebelsbach den 11. Mai 2006

Ziegler, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15.05.2006 in der Gemeindekanzlei und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach in Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.05.2006 angeheftet und am
wieder entfernt.

Ebelsbach, den
i. A.